

# **Bekanntmachung**

## **der Stadt Sonthofen**

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 85 „Marktwaaage“**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat mit Beschluss vom 10. Januar 2019 für den Bereich der Marktwaaage den Bebauungsplan Nr. 85 „Marktwaaage“ in der Fassung vom 10.01.2019 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die im Plangebiet bestehenden Bebauungspläne Nr. 45 und 63 werden damit aufgehoben.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Satzung, Erhaltungssatzung und Begründung kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 43 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

<b>Montag und Mittwoch</b>	<b>08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>08.00 – 13.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag und Freitag</b>	<b>08.00 – 12.00 Uhr</b>

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

#### Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Sonthofen, 26.02.2019

STADT SONTHOFEN

Gez.

Christian Wilhelm  
Erster Bürgermeister